

Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V.

Bismarckstraße 49, 25421 Pinneberg

„Autochthone / gebietsheimische / gebietseigene Gehölze“

Stellungnahme des BdB zu

- I. Mail des Referenten für Natur- und Artenschutz, Magnus J. K. Herrmann, NABU, Bundesgeschäftsstelle, Berlin, vom 04. Dezember 2008**
- II. Positionspapier des NABU zu „gebietseigenen Gehölzen“ (Anlage zu vorstehender Mail des NABU)**

-
- I. Mail des Referenten für Natur- und Artenschutz, Magnus J. K. Herrmann, NABU, Bundesgeschäftsstelle, Berlin, vom 04. Dezember 2008**

- 1. Argument, Arbeitsplätze würden im Gegensatz zur Einschätzung des BdB keinesfalls vernichtet**

- a. Die Forderung zur Verwendung sogenannter „autochthoner / gebietsheimischer / gebietseigener Gehölze“, in der freien Landschaft hat sich schon in den zurückliegenden Jahren nicht auf die freie Landschaft allein beschränken lassen. Tatsächlich wurden und werden Großgehölze aus mehrjähriger Anzucht für große Bauprojekte (z. B. Neubau der Messe in Stuttgart, Erweiterung des Frankfurter Flughafens) sowie durchweg in Deutschland für alle laufenden Straßenbauprojekte ausgeschrieben, beides Absatzbereiche von relativ erheblichem wirtschaftlichen Gewicht!
- b. Die Anzucht von stärkeren Gehölzen ist ohnehin schon bei der Vielfalt von Gehölzarten ein hohes unternehmerisches Risiko, da die Produktion sich über viele Jahre hinzieht und bei Beginn der Anzucht nicht feststeht, was der Markt eines Tages an Gehölzen verlangt. Eine weitere Differenzierung in regionale Herkünfte führt zu einer Ver-X-fachung dieses Risikos. Das erhöhte unternehmerische Risiko führt zwangsläufig zu einer Gefährdung von Arbeitsplätzen.
- c. Von Vertretern des Naturschutzes wurde und wird wiederholt gefordert, sogenannte gebietsheimische Pflanzen im stadtnahen Bereich sowie sogar im Stadtbereich selbst anzupflanzen, um damit den diese Gehölze produzierenden Baumschulen einen größer geschnittenen Absatzbereich zu eröffnen. Dies bedeutet eine Gefährdung des Absatzes der bereits in den zurückliegenden Jahren angezogenen Gehölze und damit eine zusätzliche Gefährdung der Arbeitsplätze.

- d. Nahezu alle deutschen Baumschulen sichern zu hohem Anteil ihre Existenz durch direkten oder indirekten Gehölzexport in europäische Nachbarstaaten, ohne den sie heute kaum mehr in der Lage wären, am Markt zu sein. Sollten diese Exportländer ebenfalls die Anpflanzung von Gehölzen aus Regionalherkünften dieser Länder für sich fordern, bräche dieser für die gesamte deutsche Baumschulwirtschaft unverzichtbare Markt zusammen, was zu einem massenweisen Baumschulsterben in Deutschland führen würde. Tausende von Arbeitsplätzen würden verloren gehen!

2. **Argument, dass keiner Eiche aus Anzucht im Ammerland / Niedersachsen eine Anpflanzung in Bayern untersagt werde und lediglich das Samenkorn den „richtigen“ Ursprung benötige**

- a. Mit diesem Argument wird ausdrücklich bestätigt, dass das Ausgangsmaterial (Saatkorn) aus Bayern stammen muss, andernfalls Eichen aus anderem deutschem Ausgangsmaterial als Fremdkörper in Bayern angesehen werden, die dort nicht angepflanzt werden dürfen – und dies, obwohl es keine wissenschaftliche Begründung für diese Position gibt! Und dies, obwohl mehr als 100 Jahre lang Eichen aus norddeutscher Produktion in Bayern ohne Probleme angepflanzt wurden und werden, die nicht von „urbayerischen“ Eichen unterschieden werden können!
- b. In Brandenburg sieht der dortige Erlaß vor, dass die gebietsheimischen Gehölze auch in Brandenburg selbst angezogen sein müssen. Auch bayerische Vertreter der dortigen Erzeugergemeinschaft streben an, dass die Anzucht zukünftig nur in Bayern erfolgen darf (dann auch dort: totale Marktabschottung ohne jeden rechtfertigenden Grund!)

3. **Argument, dass Unternehmen bereit sein müssten, ihre Produkte nach Kundenwünschen zu konfektionieren**

Die deutsche Baumschulwirtschaft hält schon jetzt an Pflanzenarten und -sorten sowie an Gehölzen in unterschiedlicher Breite und Höhe rund 200.000 Varianten für deren Kunden vor, und dies mit einem Anbaurisiko über zum Teil 10 bis 15 Jahre, ohne die bei Fertigstellung dieser Produkte vorhandene spezielle Nachfrage im Einzelnen zuvor präzise einschätzen zu können. Eine weitere Differenzierung innerhalb der Arten und Sorten nach Herkunftsgebieten innerhalb Deutschlands erhöhte dieses Absatzrisiko um ein X-faches!

4. **Argument, Schleswig-Holstein beweise seit Jahrzehnten, wie man Gehölze mit regionalen Herkunftsangaben nicht nur für Deutschland, sondern für ganz Europa produzieren könne**

- a. Angesprochen sind damit die Forstbaumschulen in Schleswig-Holstein, die ein- bis lediglich dreijährige Gehölze produzieren, nicht aber stärkere Gehölze. Überdies ist das Artenspektrum für die Anpflanzung von Forstgehölzen als solches deutlich begrenzter als das von den Hochbaumschulen, die für die freie Landschaft und für den besiedelten Bereich Pflanzen anziehen.
- b. Die gesetzlichen Vorgaben für die Anzucht von Forstgehölzen mit einem deutlich verringerten Sortiment sind allmählich über einen Zeitraum von 100 Jahren in Deutschland und Europa eingeführt worden. Für eine Differenzierung nach Herkünften in diesem Bereich gab und gibt es vernünftige wirtschaftliche Gründe, die sich aus der Absicht, einen bestimmten Holzertrag zu erzielen, ableiten (z. B. Gradschaftigkeit, gleichmäßiger Wuchs etc.).

- c. Die Beerntung von Saatgut in bestimmten, klar abgegrenzten Gebieten, dessen weitere Behandlung sowie die Kontrolle der weiteren Anzucht durch eine bundesgesetzlich einheitliche Regelung ist über Jahrzehnte eingeführt und wissenschaftlich begleitet worden. Über Referenzproben kann in der Tat diese Kontrolle wirksam ausgeübt werden. Demgegenüber gibt es keine ersichtlichen Gründe für eine Differenzierung von Nichtforstgehölzen. Jahrzehntlang sind innerhalb Deutschlands, vor allen Dingen aus den Hauptanbaugebieten Schleswig-Holstein, Ammerland und Rheinland, Gehölze in allen Regionen Deutschlands angepflanzt worden - ohne Probleme! Es gibt für diese nichtforstlichen Gehölze bisher keine wissenschaftlich festgestellten und abgrenzbaren Unterscheidungsmerkmale zwischen Populationen aus verschiedenen Regionen Deutschlands innerhalb derselben Art. Erntegebiete von gebietsheimischen Gehölzen nichtforstlicher Art sind bisher wissenschaftlich nicht identifiziert worden. Kontrollsysteme wie im Forstbereich gibt es bisher nicht. Die Wissenschaft ist bezüglich der Thematik gebietsheimischer Gehölze uneinheitlich. Maßgebliche Wissenschaftler halten eine Differenzierung von Gehölzen für die freie Landschaft nichtforstlicher Art für nicht möglich in Deutschland, da es überhaupt keine abgrenzbaren regionalen Populationen gibt. Es gibt Wissenschaftler, die die Anpflanzung von gebietsheimischen Pflanzen auf Dauer im selben Gebiet für Inzucht halten und die These aufstellen, dass damit gerade die biologische Vielfalt abnimmt und nicht, wie behauptet, zunimmt.
- d. Maßgebliche Wissenschaftler haben sogar für den Forstbereich im Hinblick auf den Klimawandel die Forderung aufgestellt, in bestimmten Gebieten nicht mehr (wie bisher) bestimmte Herkünfte einer Art anzupflanzen, sondern sämtliche Herkünfte dieser Art oder gar alle Arten mit allen Herkünften, die man kennt, um damit für die nächsten Jahrzehnte Erfahrungen zu sammeln, welche Art in einem bestimmten Gebiet sich dem Klimawandel zu stellen in besonderer Weise in der Lage ist.

II. Positionspapier des NABU zu „gebietseigenen Gehölzen“ (Anlage zu vorstehender Mail des NABU)

1. Argument, die Anpflanzung gebietsheimischer Gehölze entspräche internationalem und nationalem Recht

- a. Es gibt keine internationale rechtliche Verpflichtung, innerhalb eines Landes nach Herkunftsregionen von Gehölzen nichtforstlicher Art zu unterscheiden. Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Rio-Abkommen) fordert lediglich die Beobachtung und gegebenenfalls Beseitigung von invasiven nichtheimischen Pflanzen. Darunter sind ausländische Pflanzen zu verstehen, nicht aber Pflanzen, die in Deutschland beheimatet sind. Innerhalb keines anderen Vertragsstaats des Rio-Abkommens wird eine solche Differenzierung vorgenommen.
- b. In das Bundesnaturschutzgesetz wurde anstelle des Begriffes „nichtheimischer Art“ der Begriff „gebietsfremde Art“ eingeführt, den es mit der im Bundesnaturschutzgesetz selbst enthaltenen Begriffsbestimmung in keinem europäischen oder internationalem Lande gibt. Dieser Begriff („eine wildlebende Tier- und Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt“) hat zu der Diskussion zur Differenzierung von gebietlichen Populationen einer Art innerhalb Deutschlands

geführt und damit zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen (Lieferung von angeblich gebietsheimischen Pflanzen, die es nicht sind)!

2. **Argument, durch Kreuzung mit Individuen derselben Art, aber anderer regionaler Herkunft, gehen gebietsfremde Gene in den einheimischen Genpool über, was die genetische Vielfalt heimischer Populationen nivelliert und verfälscht**

- a. Soweit sich tatsächlich regionale Populationen gebietlich abgrenzen lassen von Populationen derselben Art in anderen Gebieten und weiterhin wissenschaftliche Differenzierungsmerkmale dieser Populationen festgestellt werden, die Rückschlüsse auf die besondere Anpasstheit bzw. Anpassungsfähigkeit eines Gehölzes in einem bestimmten Gebiet belegen, sind die Mitgliedsbetriebe des Bundes deutscher Baumschulen selbstverständlich bereit, diese wissenschaftlich festgestellten Vorteile einer solchen Population zu bewahren. Dies setzt aber voraus, dass tatsächlich diese Vorteile auch wissenschaftlich festgestellt sind und in der Bezeichnung der Population mit klarer Umschreibung ihres Ausbreitungsgebiets zum Ausdruck kommt. Das ist aber durchweg nicht der Fall, und dennoch wird die Differenzierung solcher Populationen innerhalb einer Art gefordert.
- b. Bisher gibt es nur für ganz wenige Gehölzpopulationen Erkenntnisse darüber, dass sich diese von Gehölzpopulationen derselben Art aus anderer Region deutlich unterscheiden. Bezüglich des erwähnten Haselstrauchs gibt es die wissenschaftliche Arbeit von Rumpf, der allerdings eine Population des Haselstrauchs aus der Türkei mit inländischen Populationen verglichen hat. Abweichungen zwischen Populationen von Haselsträuchern innerhalb Deutschlands sind dagegen bisher nicht wissenschaftlich festgestellt worden und sind deswegen auch nicht in die Bezeichnung dieser Populationen, das heißt in ihre wissenschaftliche Bezeichnung, eingeflossen.
- c. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang aber auch darauf, dass die biologische Vielfalt auch zunehmen kann, wenn das in einem Gebiet vorhandene Genpotential von dort vorhandenen Pflanzen durch die natürliche Verbreitung von Populationen derselben Art von Pflanzen aus anderen Regionen durchmischt wird und sich den örtlichen Gegebenheiten nach gewisser Zeit anpasst.

3. **Argument, dass beispielhafte Untersuchungen an einzelnen Arten und Gebieten zeigen, dass erstens genetische Unterschiede mit den heute zur Verfügung stehenden Methoden nachweisbar sind und zweitens ökologische Auswirkungen beobachtet werden können**

Es mag sein, dass genetische Abweichungen durch den Einblick in ein Mikrofenster (und nicht mehr!) der Genetik zwischen Exemplaren der Population einer Art in einem Gebiet mit Exemplaren der Population derselben Art in einem anderen Gebiet nachzuweisen sind. Ohne Referenzproben lässt sich aber durch solche Untersuchungen nicht die Herkunft eines Gehölzes identifizieren wie sich auch nicht die Zugehörigkeit bestimmter Pflanzen zu einer bestimmten Gehölzpopulation eines Gebietes identifizieren lässt. Unterschiedliche Blühzeitpunkte mögen für die vorhandene Fauna, gemessen an einzelnen Exemplaren, von Vorteil sein, andere Blühzeitpunkte können aber ebenso von Vorteil für andere Exemplare dieser am Ort vorhandenen Fauna gleichermaßen sein.

4. **Argument, die Veränderung des Genpools durch Einkreuzen gebietsfremder Herkünfte lasse ein eingeschränktes Potential für Anpassungen an den Klimawandel erwarten**

Diese Einschätzung findet in zur Kenntnis genommenen wissenschaftlichen Untersuchungen keine Stütze. Forstwissenschaftler haben stattdessen die Forderung erhoben, zukünftig im Hinblick auf den anstehenden Klimawandel in Gebieten, in denen bisher nur eine bestimmte Herkunft einer Gehölzart Verwendung fand, zukünftig nicht nur diese Herkunft zu verwenden, sondern sämtliche vorhandenen und bekannten Herkünfte dieser Art und darüber hinaus auch aller Arten mit allen bekannten Herkünften, um in den nächsten Jahrzehnten wissenschaftlich in Erfahrung zu bringen, welche dieser in Vielfalt angepflanzten Gehölzvarietäten die beste Chance der Anpassung bietet an das sich wandelnde Klima.

5. **Argument, dass im Falle der Umgestaltung der vorhandenen Natur sich ein Ausgleich an der regionaltypischen Flora und deren Genpool orientieren müsse**

- a. Der BdB kann dieser Argumentation durchaus folgen, wenn es darum geht, möglichst das Erscheinungsbild einer bestimmten naturräumlichen Region in ihrem äußerlich sich mitteilenden Bild nicht zu verändern. Deshalb unterstützt der BdB selbstverständlich die Anpflanzung der Gehölzarten, die prägend für eine bestimmte Region geworden sind. Dies bedeutet aber nicht, dass nur bestimmte Populationen der dort vorhandenen Arten anzupflanzen sind.
- b. Wie bereits dargelegt, kann nur dann ein bestimmter Genpool zur Grundlage der Gehölzauswahl für bestimmte regionale Gehölze gemacht werden, wenn dieser als in diesem Gebiet feststellbar und abweichend von Genpools anderer Populationen in anderweitigen Gebieten Deutschlands wissenschaftlich umschrieben ist und die besonderen Eigenschaften als entscheidend für die Angepasstheit und Anpassungsfähigkeit in dieser Region stehen.

6. **Argument, dass Deutschland sich als Vertragspartei des Rio-Abkommens verpflichtet habe, die genetische Vielfalt innerhalb der Arten fördern**

- a. Zunächst ist festzustellen, dass das Rio-Abkommen als solches durch Bundesgesetz ratifiziert wurde. Konkrete Vertragspflichten sind allerdings aufgrund dieses Abkommens bisher nicht durch Deutschland übernommen worden. Dazu bedarf es weiterer konkreter Beschlussfassungen durch die Vertragsfolgekongressen.
- b. Es ist richtig, dass nach Artikel 2 Nr. 1 des Rio-Abkommens die genetische Vielfalt innerhalb der Arten anerkanntes Ziel des Naturschutzes ist, das sich auch das Bundesnaturschutzgesetz zu Eigen gemacht hat. Selbstverständlich unterstützt der Bund deutscher Baumschulen auch von sich aus die Einhaltung dieses Ziels: Soweit es wirklich innerhalb Deutschlands Populationen geben sollte, die sich genetisch als solche pro Einzelexemplar und übereinstimmend innerhalb der Population wissenschaftlich abgrenzen sollten von Populationen derselben Art in einem anderen Gebiet innerhalb Deutschlands, ist der Bund deutscher Baumschulen selbstverständlich bereit, diese Unterscheidungen zu wahren. Tatsächlich ist aber die gebietliche Umschreibung und Identifikation von Populationen einer Art innerhalb Deutschlands bisher wissenschaftlich nicht erfolgt, schon gar nicht für sämtliche

Gehölze, die nun dem Reglement einer gebietlichen Unterteilung unterzogen werden sollen.

7. **Argument, dass die Veränderung der geltenden bzw. der für das UGB III vorgesehenen Rechtslage viele der Betriebe, die Gehölze regionaler Herkunft anbieten, in den Ruin treiben würde**

- a. Wie dargelegt, ist mit der fälschlicherweise erfolgten Aufnahme des Begriffes „gebietsfremde Art“ anstelle des Begriffes „nichtheimische Art“ in das Bundesnaturschutzgesetz eine falsche Umsetzung des Rio-Abkommens erfolgt, das die Beobachtung bzw. gegebenenfalls die Beseitigung invasiver nicht heimischer Pflanzen vorsieht, das heißt von Pflanzen, die nicht inländisch, sondern von fremder Herkunft aus dem Ausland sind!
- b. Es gibt geschätzt 20 bis 25 Baumschulen in Deutschland von insgesamt rund 2.500 Baumschulen in Deutschland, die sich zum Teil mit ihrer Produktion der Vermehrung sogenannter autochthoner / gebietsheimischer / gebietseigener Gehölze verschrieben haben. Mit der Klarstellung des Gesetzestextes im Bundesnaturschutzgesetz im Sinne des Rio-Abkommens würde eine regionale Differenzierung der Gehölze nur in den Fällen tatsächlich weiterhin erfolgen müssen, wenn sich tatsächlich wissenschaftlich Anlass dafür ergibt, Populationen einer Art in einem Gebiet von den Populationen dieser Art in einem anderen Gebiet Deutschlands zu unterscheiden, wobei diese jeweiligen Gebiete als solche abgrenzbar sein müssten. Damit würde auch mit dieser Klarstellung dem Gebot der innerartlichen Vielfalt selbstverständlich entsprochen werden!
- c. Diese wenigen Betriebe, die sich der Anzucht von sogenannten autochthonen / gebietsheimischen / gebietseigenen Gehölzen schon bisher verschrieben haben, würde keinesfalls ein Ruin drohen, wie behauptet. Die von diesen angezogenen Gehölze könnten ebenso wie andere Gehölze derselben Art am Markt abgesetzt werden, ohne dass dies zu einem Nachteil für diese Betriebe führen müsste.

8. **Argument, dass die Einführung eines neuen Qualitätsproduktes, das regional produziert wird, keine Einengung, sondern Erweiterung des Marktes darstellt**

Wie dargelegt, produziert die deutsche Baumschulwirtschaft rund 200.000 Varietäten an Pflanzen. Wie weiterhin dargelegt, bedeutet die Auswahl bestimmter Gehölze zur Anzucht in der Baumschulwirtschaft ein hohes unternehmerisches Risiko, weil bei Anzucht eingeschätzt werden muss, ob in 5, 10, 15 Jahren die dann fertig produzierten Pflanzen auch am Markt nachgefragt werden. Die Chance auf den Absatz verkleinert sich selbstverständlich für Baumschulen, die allein Gehölze für ihre übersichtliche Region produzieren und kaum eine Chance haben, darüber hinaus diese Gehölze abzusetzen, wenn andere Regionen diese regionalen Produkte als Fremdkörper ansehen müssen. Deshalb ist dieses Argument absolut falsch.

9. **Argument, dass keine zusätzliche Bürokratie / schädliche Regulierung entstehe, sondern die praktische Umsetzung durch Selbstorganisation der Marktteilnehmer funktionieren**

- a. Wie sich aus dem Anhang zum NABU-Positionspapier ergibt („Stand der Umsetzungen zu gebietsheimischen Gehölze bundesweit und in den Bundesländern“)

gibt es über die Forderung hinaus, innerhalb Deutschlands neun Herkunftsgebiete zu unterscheiden, in bestimmten Bundesländern individuelle weitere Unterscheidungsregionen sowie sehr unterschiedliche Rahmenregelungen, nach denen die Baumschulwirtschaft „regionale Gehölze“ produzieren soll. Baumschulen in den Hauptanbaugebieten in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Rheinland, die seit mehr als 150 Jahren ihre Produkte in alle Regionen Deutschlands und Europas exportieren, sehen sich deshalb konfrontiert mit einem Wust von unterschiedlichen Vorschriften, die allerdings alle ohne rechtliche Basierung bestehen. Selbst der rechtlich einigermaßen fassbare „Erlass“ des Landes Brandenburg, der mehr als nur eine Empfehlung wie in den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg ist, richtet sich rechtlich als sogenannter „Innenerlass“ an die nachgeordneten Behörden des Landwirtschafts- und Verbraucherschutzministeriums in diesem Lande, nicht aber direkt an die Betriebe der Baumschulwirtschaft. Wie soll auf dieser Grundlage eine Selbstorganisation der Marktführer funktionieren?

- b. Gerade weil die sogenannten staatlichen „Regulierungen“ rechtlich nicht basiert sind, war es dem Berufsstand bisher nicht möglich, diese staatlichen Regulierungen einer rechtlichen Nachprüfung zu unterziehen. Ein vom Berufsverband eingeholtes dezidiertes Rechtsgutachten bestätigt die Annahme des Berufsstandes, dass die gegenwärtigen staatlichen „Regulierungen“ auch bei dem bestehenden Bundesnaturschutzgesetz als unzulässig anzusehen sind.
- c. Das im Anhang erwähnte Rechtsgutachten von Ortner („Zur naturschutzrechtlichen Verpflichtung der Verwendung autochthonen Saat- und Pflanzguts bei der Straßenbegleitbegrünung“) enthält einen wesentlichen rechtlichen Systemfehler: Der vom Rio-Abkommen herrührende Begriff „nichtheimische Art“ wird unzulässigerweise gleichgesetzt mit dem im Bundesnaturschutzgesetz eingeführten Begriff „gebietsfremde Art“. Darüber hinaus vertritt Ortner in diesem Gutachten einerseits die Ansicht, dass nach dem Rio-Abkommen für die Beobachtung bzw. gegebenenfalls Beseitigung von invasiven nicht heimischen Pflanzen vor der Einleitung von Gegenmaßnahmen ein konkreter Anlass der Gefährdung von Fauna und Flora vorliegen müsse, dass aber innerhalb Deutschlands das allgemeine Vorsorgeprinzip ausreiche, um innerhalb Deutschlands zwischen nicht identifizierbaren Populationen derselben Art zu differenzieren, was faktisch nicht möglich ist.

Pinneberg, den 09. Dezember 2008
Pf/Sch